

Hygiene-Konzept des Landesschachbundes Bremen e. V. für den Wettkampfbetrieb im Schach

(Stand: 26. August 2020)

Ziel:

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, Schach als Wettkampfsportart auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie wieder möglich zu machen.

Zugleich soll selbstverständlich die Gesundheit aller Spielerinnen und Spieler bestmöglich geschützt werden.

Deswegen steht im Mittelpunkt dieses Konzeptes der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten am Wettkampf-Betrieb.

Vor diesem Hintergrund geht der Vorstand des Landesschachbundes Bremen davon aus und appelliert in diesem Zusammenhang noch einmal eindringlich an alle seine Mitgliedsvereine, dass in den Zeiten des Coronavirus der Spielbetrieb im Landesschachbund Bremen noch mehr als sowieso schon im Geiste von gegenseitigem Verständnis, Fairplay und Fairness bestritten wird, um Schach als Wettkampfsportart auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie wieder möglich zu machen.

1. Hygienische Händedesinfektion

a) Handdesinfektionsmittel, Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen werden den Teilnehmern beim Wettkampf in ausreichender Menge vom ausrichtenden Verein bereitgestellt.

b) Regelmäßiges Händewaschen wird empfohlen.

c) Im Eingangsbereich jedes Spiellokals wird ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Jeder Spieler wird beim Betreten des Spiellokals auf die obligatorische Nutzung des Desinfektionsmittels klar und deutlich hingewiesen.

d) Der Landesschachbund Bremen empfiehlt, dass zusätzlich die Spieler unmittelbar vor Partiebeginn erneut die Hände desinfizieren sollten.

2. Reinigung des Spielmaterials

a) Zu Beginn des Wettkampfs müssen die Tische, Schachbretter, die Schachfiguren und die Schach-Uhren vom ausrichtenden Verein gereinigt werden. „Normales“ Reinigungsmittel ist dafür ausreichend.

b) Nach dem Wettkampf müssen die Tische, Schachbretter, -figuren und -uhren erneut vom ausrichtenden Verein gereinigt werden mit „normalem“ Reinigungsmittel.

3. Mund-Nasenschutz

a) Alle Teilnehmer an einem Schachwettkampf benötigen zwingend einen Mund-Nasenschutz.

b) Während des Spielens am Brett und damit der Sportausübung ist kein Mund-Nasenschutz erforderlich. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der Partie wird allerdings empfohlen.

c) Ansonsten muss im Spielsaal immer ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Das heißt, dass dieser in den Gängen oder beispielsweise auf dem Weg zur Toilette zwingend getragen werden muss.

4. Abstände

a) Der Abstand zwischen den Personen und Brettern beträgt mindestens 1,5 Meter. Dies gilt für alle Spieler, die nicht direkt gegeneinander spielen.

b) Auch in den Pausen, im Flur, auf den Toiletten und im Freien soll ein Abstand von 1,5 Metern - wo immer möglich - eingehalten werden.

c) Wenn der ausrichtende Verein keine geeigneten Räumlichkeiten stellen kann, kann z. B. das Heimrecht mit dem anderen Verein getauscht oder die Veranstaltung auf mehrere Räume ausgedehnt werden.

5. Besucher/Zuschauer

a) Zuschauer bei den Wettkämpfen sind grundsätzlich in den Spiellokalen nicht zugelassen.

b) Ausnahmen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des ausrichtenden Vereins. Die Daten der Besucher werden erhoben und ein Mund-Nasenschutz für die Besucher ist im Spiellokal verbindlich.

c) Es wird empfohlen, dass die Teilnehmer an dem Wettkampf nach dem Ende ihrer Partie das Spiellokal zügig verlassen.

d) Auf die Analyse einer Partie nach ihrer Beendigung sollte verzichtet werden.

6. Zulässige Personenzahl in einem Spiellokal

a) In einem Spiellokal dürfen sich zwingend nie mehr als gleichzeitig 50 Spieler, Schiedsrichter sowie Besucher und Zuschauer aufhalten.

7. Datenerhebung und Kontaktverfolgung

a) Die Anwesenheit aller Personen im Spiellokal wird immer datenschutzkonform mit einer Tages-Anwesenheitsliste dokumentiert.

b) Personen, welche die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen das Spiellokal nicht betreten bzw. werden des Spiellokals verwiesen.

c) Folgende Daten werden erfasst: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

d) Die Daten werden für einen Zeitraum von drei Wochen aufbewahrt und gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht.

e) Für die Auslegung der Tages-Anwesenheitsliste sowie die Aufbewahrung, Speicherung und Löschung der Daten ist immer der ausrichtende Verein eines Wettkampfs verantwortlich.

8. Kontakte

a) Alle körperlichen Kontakte sollten vermieden werden.

b) Insbesondere auf das übliche Händegeben vor und nach der Schachpartie muss zwingend verzichtet werden.

9. Verzehr von Speisen und Getränke

a) Hinsichtlich der üblicherweise von ausrichtenden Vereinen angebotenen Verpflegung wird dringend empfohlen, die Bereitstellung bzw. den Verkauf auf kalte Getränke in Portionsflaschen sowie hygienisch verpackte Lebensmittel zu beschränken.

b) Die Spieler dürfen sich eigene Speisen und Getränke von zu Hause mitbringen, diese aber nicht mit anderen teilen.

c) Im Spiellokal ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt. Essen ist nur innerhalb eines von den jeweiligen Mannschaftsführern in ihrer Funktion als Schiedsrichter definierten Turnierareals (also im Freien, im Pausenraum, Flur; ausgeschlossen Spielsaal) erlaubt.

10. Belüftung

a) Eine gute Belüftung der Räumlichkeiten soll stets für frische (und damit keimarme) Luft sorgen. Das ist essentiell und damit von großer Wichtigkeit.

b) Die regelmäßige Lüftung eines Raumes wird somit dringend angeraten, wo es keine Klimaanlage zur regelmäßigen Lüftung eines Raumes gibt. Unter regelmäßig ist eine gründliche Lüftung des Raumes je nach Dauer des Wettkampfs spätestens nach 2 Stunden für mindestens 10 Minuten zu verstehen.

c) Das konkrete Vorgehen muss dabei immer individuell bedarfsgerecht erfolgen. (Bei Kälte bevorzugt Stoßlüftungen, Zugluft ist zu vermeiden. Bei Wärme ohne Zugluft können z. B. die Fenster schräg gestellt werden.)

d) Es empfiehlt sich alle 15 Minuten die Fenster kurz zu öffnen.

e) Eine gute Belüftung kann gegebenenfalls auch durch die durchgängige Öffnung von Fenstern gewährleistet werden.

f) Der ausrichtende Verein ist für die regelmäßige Belüftung des Spiellokals verantwortlich.

11. Zutritts- und Teilnahmeverbot

a) Personen, die an typischen Symptomen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen usw.) einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, dürfen das Turnierareal nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen.

b) Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, dürfen das Turnierareal nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen.

12. Hygienebestimmungen

a) Wenn nicht explizit erwähnt, gelten zwingend alle üblichen hygienischen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

13. Mobiltelefone

a) Im Prinzip gibt es keine Corona-bedingte Regeländerungen bezüglich Mobiltelefone und anderer elektronischen Geräte.

b) Ausnahmsweise dürfen Spieler im Augenblick mit Zustimmung der jeweiligen Mannschaftsführer in ihrer Funktion als Schiedsrichter auch ein eingeschaltetes Mobiltelefon mit der offiziellen Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts mit in das Spiellokal mitbringen. Diese Telefone müssen absolut stumm geschaltet werden, sollte es klingeln oder Geräusche machen, ist die Partie verloren.

c) Die jeweiligen Mannschaftsführer in ihrer Funktion als Schiedsrichter entscheiden anhand der lokalen Gegebenheiten, wo und wie diese Mobiltelefone gegebenenfalls deponiert werden müssen.

14. Sanktionen

a) Der Vorstand des Landesschachbundes Bremen behält sich bei Verstößen gegen dieses Hygiene-Konzept entsprechende Sanktionen vor.

b) Grundlage für mögliche Sanktionen bei Verstößen gegen dieses Hygiene-Konzept ist der Paragraph C 18 der aktuellen Turnierordnung des Landesschachbundes Bremen e. V. vom 17.06.2020 („Bußgelder und Sanktionen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben“) und hier insbesondere der Paragraph C 18.1., in dem es wie folgt heißt: „Bei Verstößen gegen die Turnierordnung und bei unsportlichem Verhalten kann der zuständige bzw. eingesetzte Turnierleiter Strafen verhängen.“

15. Allgemeines

a) Der Veranstalter/Ausrichter, die Mannschaftsführer beider Vereine sowie gegebenenfalls die Schiedsrichter sind dazu aufgefordert, auf die Regeleinhaltung gemeinsam - im Sinne des Sports - zu achten und hinzuweisen.

16. Hygiene-Konzept

a) Ohne die Erstellung eines eigenen Vereins-Hygiene-Konzeptes auf Basis des vorliegenden Konzeptes ist keine Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb des Landesschachbundes Bremen e. V. möglich.

b) Auf Verlangen des Vorstandes des Landesschachbundes Bremen e. V. ist das jeweilige Vereins-Hygiene-Konzept dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.

c) Auch auf Verlangen des Ordnungsamtes sowie der örtlichen Behörden vor Ort ist das jeweilige Vereins-Hygiene-Konzept vorzulegen.

d) Der Ausrichter/Heimverein muss die jeweiligen Gastvereine immer rechtzeitig und verständlich über sein Vereins-Hygiene-Konzept, Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen informieren.

Bremen, den 26. August 2020

Vorstand des Landesschachbundes Bremen e. V.